



Merkblatt für Auszubildende, Eltern und Schüler

Berufsschulpflicht (vgl. HSchG § 62-68)

Beginn, Dauer und Ruhen

- Die Berufsschulpflicht beginnt nach Beendigung der Vollzeitpflicht und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.
- Die Berufsschulpflicht dauert solange wie das Ausbildungsverhältnis, indem sich der Schüler /die Schülerin befindet

Erfüllung

- Die Berufsschule ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk der Beschäftigungsort liegt und die durch Satzung oder Verordnung als zuständige Schule aufgelistet ist.

Überwachung

- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.
- Auszubildende oder Arbeitgeber haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

Beurlaubungen (vgl. Berufsschulverordnung § 6)

1. Aus besonderen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschülern im Einzelfall für einzelne Stunden von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern beurlaubt werden.
2. Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden persönlichen Gründen und zuvor gestelltem Antrag:
 - bis zu **zwei Unterrichtstage im Schuljahr** durch **die Klassenlehrerin/durch den Klassenlehrer**
 - bis zu **fünf Unterrichtstage im Schuljahr** durch **die Schulleiterin oder den Schulleiter und**
 - darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde beurlaubt werden.
3. Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden betrieblichen Gründen und zuvor gestelltem Antrag
 - bis zu **zwei Unterrichtstage im Schuljahr** durch **die Klassenlehrerin/durch den Klassenlehrer**
 - bis zu **fünf Unterrichtstage im Schuljahr** durch **die Schulleiterin oder den Schulleiter** aufgrund betrieblicher Gründe, z.B. Urlaubs oder Betriebsferien beurlaubt werden.

Entschuldigungen

- Schülersversäumnisse sind innerhalb von zwei Wochen der Schule oder spätestens zum nächsten Unterrichtsblock schriftlich mit Begründung mitzuteilen
- Hierbei haben die Erziehungsberechtigten oder die/der volljährige Schüler/in zu unterschreiben. Außerdem ist die Kenntnisnahme der Ausbilderin/der Ausbilders durch Stempel und/oder Unterschrift nachzuweisen.

